



JAGDSPANIEL-KLUB e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) - der Föderation
Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen und im
Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)

www.jagdspaniel-klub.de

Bestimmungen für Elternschaftsuntersuchungen

(Beschlissen vom Vorstand nach Abstimmung mit der ZK am 31.03.1996,
redaktionell angepasst 2015)

§ 1 Allgemeines

(1) Wenn für das Zuchtbuchamt (ZBA) der Vater oder die Mutter zu einem ihm gemeldeten Wurf nicht einwandfrei feststeht, dann ist grundsätzlich vor Eintragung in das Zuchtbuch (SpZB) die Elternschaft zu klären.

(2) Das ZBA gibt in diesem Fall den Vorgang zur Klärung an den/die Vorsitzende/n der Zuchtkommission (ZK) ab. Kann die Klärung nicht auf andere Weise herbeigeführt werden, dann ist – unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften und nach Abstimmung mit dem Präsidenten – eine Elternschaftsuntersuchung durchzuführen. Der/die ZK-Vorsitzende steuert deren Durchführung, prüft das Ergebnis und informiert Züchter, Rüdenbesitzer und ZBA über die im SpZB vorzunehmende Eintragung.

(3) Kommt die Elternschaftsuntersuchung nicht zustande und bleibt daher die Elternschaft ungeklärt, dann erfolgt die Eintragung des Wurfes in das Zuchtbuch gem. § 18 (2c) ZEB. Der/die ZK-Vorsitzende legt fest, mit welchem Hinweis die Eintragung erfolgt. (4) Die Ergebnisse von Elternschaftsuntersuchungen, die nicht nach diesen Bestimmungen durchgeführt wurden, erkennt der Klub nicht an.

§2 Voraussetzungen

(1) Züchter und Rüdenbesitzer werden vom ZBA über das Verfahren und die Höhe der als Vorkasse zu leistenden Auswertungskosten informiert.

(2) Wenn Züchter und Rüdenbesitzer sich mit dem Verfahren einverstanden erklärt haben – insbesondere bereit sind, die unten beschriebenen Untersuchungen vornehmen zu lassen, die jeweils auf sie entfallenden Tierarzt- und Zuchtwartkosten zu tragen – und wenn die Vorauszahlung für die Auswertungskosten eingegangen ist, erhalten Züchter und Rüdenbesitzer die Nachricht, dass die Blutentnahme erfolgen kann.

§ 3 Kontrolle der Welpen

Der Zuchtwart überprüft die Chipnummern der Welpen. Eine Abnahme erfolgt nur in Absprache mit dem ZK-Vorsitzenden in der Regel nach Auswertung der Untersuchung.

§ 4 Blutproben

(1) Die Blutentnahme für die Mutterhündin und die Welpen wird durch einen Tierarzt in Anwesenheit des zuständigen Zuchtwarts vorgenommen.

Der Tierarzt kennzeichnet die Proben mit Hinweis auf Mutter bzw. Welpen, Chipnummer, Farbe und Geschlecht und schickt die Proben direkt zu der vom ZBA benannten Auswertungsstelle.

(2) Die Blutentnahme für den vermuteten Vater geschieht unter denselben Bedingungen durch einen Tierarzt in Anwesenheit des am Untersuchungsort zuständigen oder vom/von der ZK-Vorsitzende/n bestimmten Zuchtwarts.

§ 5 Auswertung der Proben

Die Auswertung der Proben erfolgt durch die vom Klub bestimmte Auswertungsstelle.

§ 6 Auswertung der Ergebnisse für das SpZB

Der/die ZK-Vorsitzende prüft das Ergebnis der Auswertungsstelle und legt fest mit welchen Hinweisen der Wurf einzutragen ist. Er/Sie informiert hierüber das ZBA.

§ 7 Kosten und deren Regulierung

(1) Die anfallenden Kosten sind wie folgt zu regulieren:

Kosten für Blutabnahme bei Mutter und Welpen durch den Tierarzt: es zahlt der Züchter (er ist Auftraggeber gegenüber dem Tierarzt).

Kosten für die Blutabnahme beim Vater durch den Tierarzt: es zahlt der Besitzer des Rüden, der untersucht wird (er ist Auftraggeber gegenüber dem Tierarzt). Kosten der Untersuchung durch die Auswertungsstelle und Kosten für die Zuchtwarte: es zahlt der Klub (er ist Auftraggeber) des zuständigen gegen volle Kostenerstattung (Vorkasse) durch den Züchter.

Die beteiligten Zuchtwarte rechnen für die Begleitung zum Tierarzt gegenüber dem Klub nach der Spesenordnung des Klubs ab.

(2) Den vorstehenden Bestimmungen steht nicht entgegen, dass sich Züchter und Rüdenbesitzer auf beliebige Kostenverteilung verständigen und später untereinander den entsprechenden Ausgleich herbeiführen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen hat der Vorstand nach Abstimmung mit der ZK am 31.03.1996 beschlossen; sie treten mit Veröffentlichung in DJ 2/96 in Kraft.